

**Unzumutbare Weisungen müssen nicht mehr bis zu einer gerichtlichen Entscheidung beachtet werden.**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat seine Rechtsprechung geändert. Bisher war es nicht möglich, sich einer unbilligen Dienstanweisung zu entziehen. Die MitarbeiterIn war gezwungen, vor dem Arbeitsgericht zunächst klären zu lassen, ob die Weisung unzumutbar war oder nicht. Erst nach dem Urteil des Arbeitsgerichts konnte die MitarbeiterIn die Dienstanweisung verweigern. Diese Rechtsprechung hat das BAG nun aufgegeben.

Das heißt, dass eine Dienstanweisung ohne vorherige arbeitsgerichtliche Klärung dann nicht befolgt werden müssen, wenn sie

- gegen ein Gesetz (z.B. wenn die MAV ein Mitbestimmungsrecht hat und keine Zustimmung der MAV vorliegt) verstößt
- gegen die DiVO/TV-L bzw. gegen die AVR-Bayern verstößt
- gegen eine Dienstvereinbarung verstößt und/oder
- (*das ist jetzt die neue Rechtsprechung des BAG:*) wenn sie unbillig, d.h. unzumutbar ist.

BAG, Beschluss vom 14.09.2017, 4 AS 7/17